



Bekanntmachung

Widmung einer Verkehrsfläche in Waldsassen zur Gemeindeverbindungsstraße

In seiner Sitzung vom 18.11.2025 hat der Stadtrat beschlossen, die u. g. Verkehrsfläche nachträglich zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Straße bzw. Straßenteilfläche steht allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsfläche erfüllt die Klassifizierungsmerkmale einer Gemeindeverbindungsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Straße bzw. Straßenteilfläche zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 46 Nr. 1 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Waldsassen ist Eigentümerin des betroffenen Straßengrundstücks.

Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Mit der Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straße wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Waldsassen gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Bezeichnung	Anfang	Ende	Gesamtlänge	Fl. Nrn.
Antonie-Werner-Straße	Südl. Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 143 Gem. Kondrau	Einmündung in die Konnersreuther Straße	1,3 km	148 Gem. Kondrau, 675/4 Gem. Waldsassen

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung und Lageplan können im Rathaus der Stadt Waldsassen, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, zu den allgemein bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Waldsassen, den 25.03.2026



Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

